

# Vorgaben für den Betrieb von Prostitutionsstätten gemäß § 14a Hmb. SARS-CoV-2-EindämmungsVO\*

\* Diese Übersicht dient der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich



Zutritt ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten



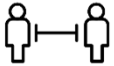
Erhebung von Kontaktdaten (geeignete App zur Kontaktnachverfolgung ist zulässig)



Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests **für Prostituierte und Kund\*innen** (nicht älter als 24h)  
Ausnahmen: Nachweis über vollständigen Impfschutz bzw. über Genesung nach Infektion mit SARS-CoV-2 (nicht älter als 6 Monate)



Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen die Prostitutionsstätte nicht betreten



Abstandsgebot von 1,5 m innerhalb der Prostitutionsstätte (außer zur Erbringung der sexuellen Dienstleistung)



Für Waschmöglichkeiten bzw. zur Desinfektion der Hände ist Sorge zu tragen



Reinigung der Zimmer, Wechsel von Laken, Bettwäsche und Handtüchern nach jeder sexuellen Dienstleistung  
(auch Desinfektion von Sexspielzeug)



Nutzung von Einmalprodukten, wenn ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht möglich ist



Maskenpflicht, auch bei der Erbringung der sexuellen Dienstleistung



Verbot des Konsums von Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen



Schwimmbecken, Saunas Dampfbäder oder Whirlpools innerhalb der Prostitutionsstätte dürfen nicht betrieben werden



Beschränkung auf Eins-zu-eins-Kontakt zwischen Sexarbeiter\*innen und Kund\*innen



Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes für die Prostitutionsstätte (auch Terminwohnungen)